



Satzung

MENTOR – Die Leselernhelfer Barsinghausen-Schaumburg e.V.

(Satzung vom 23.Mai 2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 4. Oktober 2010 gegründet und führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Barsinghausen-Schaumburg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Barsinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung minderjähriger Schüler. Der Verein gewährt insofern lernbenachteiligten Mädchen und Jungen Unterstützung im Lernprozess. Hierbei stehen Kinder der unteren Jahrgangsstufen im Vordergrund der Bemühungen, die sich vornehmlich auf die Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz der Kinder in Hinsicht auf die deutsche Sprache konzentrieren. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentoren, die auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum betreuen, mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein in Absprache mit den Schulen in seinem Wirkungsbereich und ggfs. mit weiteren Bedarfsträgern und mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentoren und Schülern.
 2. Anwerbung neuer Mentoren und Betreuung der Mentoren bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schulen, Schülern und Elternhäusern.
 3. Auswahl von Schülern in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern.
 4. Schaffung äußerer Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten.
 5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.
 6. Schulung und Fortbildung der Mentoren.

Alle personenbezogene Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

- (3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.
- (4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die in §2 (2) genannten Aufgaben des Vereins erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Über die damit befassten Personen ist beim Vorstand eine Liste zu führen. Sie sind auch nach Beendigung dieser Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und/oder Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Dabei sind die Vorschriften des Reisekostenrechts entsprechend § 84 Niedersächsische Beamten-gesetz anzuwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Sie wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder können den Verein auch durch regelmäßige höhere Beiträge, die

Alle personenbezogene Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann, oder durch freiwillige Zuwendungen unterstützen.

- (4) Für die Handhabung und den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder gilt § 2 (5) entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften der präsenten Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen, wird die Möglichkeit gegeben, virtuell an der

Alle personenbezogene Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung, Gewährleistung der Zugangsberechtigung, Ausübung des Stimmrechts und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet am Tag vor dem vorgesehenen Versammlungstermin.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß §5 (2)
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leitung der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem

Alle personenbezogene Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, der seine Vertretungsvollmacht auf Anforderung vorzuweisen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat berufen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleibt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem

Alle personenbezogene Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet am Tag vor dem vorgesehenen Sitzungstermin.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen,
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (7) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel, der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Barsinghausen und den Landkreis Schaumburg, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung zu verwenden.

Barsinghausen, 23. Mai 2022